

Vollzugsverordnung zum Meliorationsgesetz

vom 6. September 1977 (Stand 1. Oktober 2017)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

gestützt auf Art. 66 des Meliorationsgesetzes vom 31. März 1977 (MelG)¹
als Verordnung:²

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1* ...

Art. 2* 2. zuständige Stellen
 a) Grundsatz

¹ Das Landwirtschaftsamt ist die zuständige Stelle des Staates für den Vollzug der Meliorationsgesetzgebung, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.

Art. 2^{bis}* b) Abweichungen

Art. 3* Mitwirkung kantonaler Stellen (Art. 4MelG)³

¹ Ist die Mitwirkung weiterer kantonaler Stellen erforderlich, so sorgt die zuständige Stelle für die Koordination.

Art. 4 Information der Grundeigentümer

¹ Den betroffenen Grundeigentümern sind die wesentlichen Ergebnisse der Planung und Projektierung bekanntzugeben.

1 sGS 633.1.

2 nGS 12–71; nGS 25–57. In Vollzug ab 1. Januar 1978.

3 sGS 633.1.

Art. 5 *Naturschutz (Art. 5 MelG)*
1. *Gegenstand der Abwägung*⁴

¹ Gegen das wirtschaftliche, technische und planerische Interesse an einer Bodenverbesserungsmassnahme ist namentlich das Interesse abzuwägen:

- a) Lebensräume charakteristischer Pflanzen- und Tiergesellschaften (Biotope) zu erhalten;
- b) Naturdenkmäler und die Schönheit oder Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren und zu pflegen;
- c) Aussichtspunkte und Erholungsgebiete zu erschliessen.

² Bauten und Anlagen sollen sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

Art. 6 2. *Anhörung interessierter Organisationen*

¹ Vereinigungen, die sich in ideeller Weise dem Natur- und Heimatschutz widmen, ist bei der Erarbeitung des Vorprojektes Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

II. Güterzusammenlegung

(2.)

1. Vorbereitung

(2.1.)

Art. 7* *Land- und forstwirtschaftliche Vorplanung (Art. 9 MelG)*⁵

¹ Die Vorplanung dient als Entscheidungsgrundlage für Behörden und Grundeigentümer. Sie ist auf die Raumplanung abzustimmen.

² Die Vorplanung gibt namentlich Aufschluss über:

- a) die natürlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Bezugsgebiet und die Entwicklungsaussichten;
- b) die Ziele der Güterzusammenlegung und ihre Dringlichkeit, insbesondere hinsichtlich Betriebsstruktur und Bewirtschaftungsweise;
- c) Massnahmen für die Durchführung der Güterzusammenlegung.

Art. 8 *Bezugsgebiet (Art. 11 MelG)*⁶

¹ Das Bezugsgebiet wird bezeichnet durch einen Plan sowie ein Verzeichnis der Grundeigentümer und der Grundstücke mit Nummern und Flächen.

² Das Verzeichnis ist laufend nachzuführen.

4 sGS 633.1.

5 sGS 633.1.

6 sGS 633.1.

Art. 9 Beschluss der Grundeigentümer (Art. 13 MelG)
*1. Grundeigentümerversammlung*⁷

¹ In der Anzeige an die Grundeigentümer ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass als zustimmend gilt, wer an der Beschlussfassung nicht mitwirkt.

² Den Grundeigentümern sind namentlich bekanntzugeben:

- a) das Vorprojekt mit Beschreibung;
- b) der Kostenvoranschlag;
- c) die Stellungnahmen des Gemeinderates und des zuständigen Amtes;
- d) allfällige Gutachten.

Art. 10 2. Stimmrecht*

¹ Mit- oder Gesamteigentümer zählen als ein Mitglied. Sie bestimmen einen gemeinsamen Vertreter.⁸

*Art. 11 Baulandumlegung innerhalb der Güterzusammenlegung (Art. 15 Abs. 2 MelG)*⁹

¹ Bei einfachen Verhältnissen ist auch das beigezogene Bauland im Verfahren der Güterzusammenlegung umzulegen und zu erschliessen.

2. Gemeinschaftliches Unternehmen,^{10*}

(2.2.)

Art. 12 Anmerkung (Art. 703 ZGB¹¹, Art. 2, Abs.2 GGU)*¹²

¹ Die Mitgliedschaft ist unverzüglich nach dem Durchführungsbeschluss mit der Bezeichnung des Unternehmens im Grundbuch anzumerken.

² Dem Grundbuchamt sind der Plan über das Beizugsgebiet sowie das Verzeichnis der Grundeigentümer und der Grundstücke mit Nummern und Flächen einzureichen.

Art. 13 Zuständigkeit (Art. 3 Abs. 1 GGU)*¹³

¹ Bis zur Entstehung des gemeinschaftlichen Unternehmens amtet der Gemeinderat als Meliorations- und als Verwaltungskommission.

⁷ sGS 633.1.

⁸ Vgl. Art. 2 Abs. 3 GGU, sGS 153.1.

⁹ sGS 633.1.

¹⁰ Art. 18^{bis} MelG, sGS 633.1.

¹¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

¹² sGS 153.1.

¹³ sGS 153.1.

Art. 14 Aufhebung (Art. 4GGU)¹⁴*

¹ Vor Aufhebung des gemeinschaftlichen Unternehmens sind das Vermögen zu liquidieren und die Schlussrechnung durch die Grundeigentümer zu genehmigen.

² Die Verwaltungskommission setzt im kantonalen Amtsblatt eine letzte Frist zur Anmeldung allfälliger Forderungen an.

Art. 15 Kommissionen*

1. Verwaltungskommission (Art. 6 Abs. 1 lit. b und Art. 11 GGU)¹⁵

¹ Die Verwaltungskommission legt insbesondere den zeitlichen Ablauf der Arbeiten fest und wählt den technischen Leiter.

Art. 16 2. Meliorationskommission (Art. 27 MelG)¹⁶

¹ Die Meliorationskommission zieht Fachleute für die Bearbeitung der sachrechtlichen Verhältnisse bei, soweit diese Aufgabe nicht durch fachkundige Kommissionsmitglieder erfüllt werden kann.

Art. 17 3. Gemeinsame Bestimmungen*

¹ Vertreter der zuständigen Stelle können an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Durchführung

(2.3.)

Art. 18 Duldung notwendiger Arbeiten

¹ Vom Durchführungsbeschluss an haben die Grundeigentümer alle für die Güterzusammenlegung notwendigen Arbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden.

Art. 19 Bewilligungspflicht (Art. 32 MelG)¹⁷

¹ Der Vollzug rechtsgeschäftlicher Änderungen im Grundbuch und die Bewilligung tatsächlicher Änderungen durch die zuständige Behörde sind nur zulässig, wenn die Meliorationskommission schriftlich zugestimmt hat.

² Vorbehalt bleibt die Errichtung von Pfandrechten.

14 sGS 153.1.

15 sGS 153.1.

16 sGS 633.1.

17 sGS 633.1.

Art. 20 Aufnahme des alten Bestandes (Art. 33 MelG)¹⁸

¹ Soweit das eidgenössische Grundbuch nicht eingeführt ist, wird durch öffentliche Bekanntmachung eine Frist von dreissig Tagen zur Anmeldung aller noch nicht eingetragenen Rechtsverhältnisse angesetzt. Mit der Bekanntmachung ist der Hinweis zu verbinden, dass auf spätere Anmeldungen nicht mehr eingetreten werde.

² Die Zusammenstellung des alten Bestandes umfasst alle eingetragenen und angemeldeten Rechtsverhältnisse.

*Art. 21 Bewertung (Art. 34 MelG)
1. Allgemeines¹⁹*

¹ Voraussetzung für den Austausch von Land ist, dass die Bewertung nach derselben anerkannten Methode erfolgt und auf denselben Zeitpunkt abstellt.

² Die Bewertungen sind zu protokollieren und zu begründen.

Art. 22 2. Massgeblicher Wert und Methode*

¹ Wald wird nach Boden und Bestand auf den Verkehrswert geschätzt.

² Für Flur wird ein Tauschwert festgelegt.

³ Land in einer Bauzone wird nach Enteignungsgrundsätzen auf den Verkehrswert geschätzt.

⁴ Für den Austausch von Land verschiedener Nutzungszonen ist der Verkehrswert massgebend.

Art. 23 Wertabzug (Art. 35 MelG)
1. Grundsatz²⁰*

¹ Der Wertabzug gilt als Realbeitrag des Grundeigentümers und wird bei der Vorteilsbemessung²¹ berücksichtigt.*

² Er kann bei erheblichen Unterschieden in der Erschliessung für Teile des Bezugsgebietes gesondert festgelegt werden.

Art. 23^{bis} 2. Erwerb von Rechten*

¹ An die Stelle des Wertabzugs kann der Erwerb von Rechten treten.

18 sGS 633.1.

19 sGS 633.1.

20 sGS 633.1.

21 Art. 42MelG, sGS 633.1.

² Rechte können vertraglich oder durch Verfügung der Meliorationskommission²² erworben werden.

Art. 24 *Neuverteilung des Eigentums (Art. 37 MelG)*
1. Gleichbehandlung²³

¹ Die durch die Güterzusammenlegung geschaffenen Vor- und Nachteile sind gleichmässig und in billiger Weise auf die Grundeigentümer zu verteilen.

Art. 25 2. Wünsche der Grundeigentümer

¹ Die Wünsche der Grundeigentümer für die Neuverteilung sind frühzeitig einzuholen.

Art. 26* 3. Mehrwertverfahren

¹ Der durch eigentliche Bodenverbesserungen wie Entwässerungen und Urbarmachungen geschaffene Mehrwert kann dem gemeinschaftlichen Unternehmen als Massenland zugeschrieben werden.

Art. 27 4. Austausch gleichartiger Grundstücke
a) Anspruch

¹ Jeder Grundeigentümer hat Anspruch auf Land der gleichen Eigentumsart in einer gleichartigen Zone zum geschätzten Wert. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Wertabzug.

² Geringfügige Mehr- und Minderzuteilungen sind zulässig.

Art. 28 b) land- und forstwirtschaftliche Güterzusammenlegung

¹ Bei land- und forstwirtschaftlicher Güterzusammenlegung sind die beigezogenen Grundstücke zu leistungsfähigen Betrieben zusammenzufassen. Auf längerfristige Pachtverhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 29* ...

Art. 30 5. Bei Entflechtung

¹ Der Austausch von Land verschiedenartiger Nutzungszonen setzt das Einverständnis der beteiligten Grundeigentümer voraus.

22 Art. 27 Abs. 1 lit. c, e und h MelG, sGS 633.1.

23 sGS 633.1.

Art. 31 6. Mitteilung

¹ Den Grundeigentümern ist mit der Anzeige der Auflage ein Auszug über den neuen Bestand zuzustellen.

Art. 32 7. Grundzüge der Unterhaltsregelung

¹ Mit dem Neuverteilungsplan sind die Grundzüge der zukünftigen Unterhaltsregelung bekanntzugeben.

Art. 33 Neuordnung der beschränkten dinglichen Rechte (Art. 39 MelG)²⁴

¹ Es ist zu entscheiden über Rechte, die:

- a) verlegt werden;
- b) an den alten Ort gebunden bleiben;
- c) neu begründet oder verändert werden;
- d) gelöscht werden.

Art. 34 Unterhalt (Art. 27 lit. i und Art. 39 MelG)²⁵

¹ Der Unterhalt der gemeinschaftlichen Werke und Anlagen ist für das Beizugsgebiet gesamthaft und in der Regel einheitlich zu ordnen. Er wird nach einem einfachen Massstab auf die Beteiligten übertragen.

² Nach Möglichkeit ist der Unterhalt durch die Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümer zu besorgen. Andernfalls veranlasst die Verwaltungskommission die erforderliche Organisation.

Art. 35 Mehr- und Minderwerte (Art. 41 MelG)²⁶

¹ Mehr- und Minderwerte sind nach Enteignungsgrundsätzen auf den Verkehrswert zu schätzen und auszugleichen.

² Massgebend für die Bewertung ist der Zeitpunkt der Auflage der Neuverteilung.^{27*}

Art. 36 Beiträge an die Kosten (Art. 42 MelG)²⁸

¹ Die Bemessung der Beiträge an die Kosten richtet sich namentlich nach Erschliessung, Verminderung der Parzellenzahl und Form der Grundstücke.

24 sGS 633.1.

25 sGS 633.1.

26 sGS 633.1.

27 Art. 46MelG, sGS 633.1.

28 sGS 633.1.

*Art. 37 Provisorischer Bezug (Art. 43 MelG)*²⁹

¹ Die provisorischen Beiträge werden nach Massgabe der voraussichtlichen Restkosten festgesetzt und nach Fläche und Art der Grundstücke auf die Eigentümer verlegt.

² Die Teilzahlungen können nach dem Stand der Arbeiten gebietsweise abgestuft werden.

³ Zahlungspflichtig ist der Eigentümer im Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung gemäss Art. 38 lit. d.

⁴ Bei Handänderungen im Beizugsgebiet werden bereits entrichtete Teilzahlungen dem neuen Grundeigentümer angerechnet. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Regelungen.

Art. 38 Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

¹ Den Beteiligten schriftlich zu eröffnen oder öffentlich aufzulegen sind:

- a) die Neuordnung der beschränkten dinglichen, der vorgemerkten und der angemerkten Rechte;
- b) die Mehr- und Minderwerte sowie die Entschädigungen;
- c) die Beiträge an die Kosten;
- d) die provisorische Festsetzung der Beiträge und die Teilzahlungen.

² Geringfügige Änderungen des Beizugsgebietes oder der Neuverteilung sind nicht aufzulegen.*

³ Pfandrechte sind ohne Nennung eines Betrages anzugeben.

*Art. 39 Besitzesantritt (Art. 44 MelG)*³⁰

¹ Bei der Anordnung des Besitzesantrittes ist auf das Interesse der Grundeigentümer an einer zweckmässigen Bewirtschaftung des Grundstückes Rücksicht zu nehmen.

Art. 40 Übergang der Rechte (Art. 45 MelG)
*1. Rechtskraft*³¹

¹ Der bereinigte Neuverteilungsplan ist dem Volkswirtschaftsdepartement mit den nötigen Beilagen zur Feststellung der Rechtskraft einzureichen.

29 sGS 633.1.

30 sGS 633.1.

31 sGS 633.1.

Art. 41 2. Vermarktung und Vermessung

¹ Sobald der Stand der Arbeiten es zulässt, wird der neue Bestand vermarktet und vermessen.

Art. 42* 3. Grundbuch
a) einzutragende Rechtsverhältnisse

¹ Das Eigentum und die beschränkten dinglichen, die vorgemerkten und die angemerkten Rechte sind durch die Meliorationskommission zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden, nachdem die Rechtskraft des Neuverteilungsplans veröffentlicht worden ist.

² Rechte, über die später entschieden wird, sind zur Eintragung anzumelden, sobald die Verfügung gemäss Art. 38 lit. a dieser Verordnung in Rechtskraft erwachsen ist.

³ Die bundesrechtlichen Verfügungsbeschränkungen und die Pflichten zur Zweck-sicherung³² sind auf Anmeldung der zuständigen Stelle anzumerken.

Art. 43 b) Belege

¹ Als Belege dienen:

- a) die Verfügungen und der Plan über die Neuverteilung des Eigentums mit der Rechtskraftbescheinigung des Volkswirtschaftsdepartementes sowie ein Verzeichnis aller Grundeigentümer mit ihrem alten und neuen Bestand;
- b) das Verzeichnis der beschränkten dinglichen, der vorgemerkten und der angemerkten Rechte im alten und neuen Bestand mit den rechtskräftigen Verfügungen und allfälligen Plänen.

III. Andere gemeinschaftliche Bodenverbesserungen

(3.)

Art. 44* Zuständigkeit

¹ Über Notwendigkeit, Art und Ausmass anderer Bodenverbesserungen im Rahmen des bewilligten Gesamtkredits entscheidet:

- a) die Verwaltungskommission, wenn ein gemeinschaftliches Unternehmen besteht;
- b) der Gemeinderat in den übrigen Fällen.

² Den Grundeigentümern ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

32 BG über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1; eidgV über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998, SR 913.1.

Art. 44^{bis}* *Projekt*
1. *Öffentliche Auflage*

¹ Die öffentliche Auflage richtet sich nach den Vorschriften des Strassengesetzes³³, des Wasserbaugesetzes³⁴ oder des Planungs- und Baugesetzes³⁵.*

Art. 44^{ter}* 2. *Abtretung privater Rechte*

¹ Wer private Rechte abzutreten hat, wird mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage in Kenntnis gesetzt.

² Abtretungsverfahren und Festsetzung der Entschädigung richten sich nach den Vorschriften des Meliorationsgesetzes.³⁶

³ Der Landerwerb ist nach Möglichkeit unter den Grundeigentümern mit Grenzbereinigung oder Landumlegung auszugleichen.

Art. 44^{quater}* 3. *Baubeginn*

¹ Mit dem Bau kann begonnen werden, wenn:

- a) das Projekt rechtskräftig ist;
- b) die Abtretung privater Rechte geregelt oder der vorzeitige Besitzesantritt erfolgt ist;
- c) die öffentlichen Beiträge rechtskräftig zugesichert sind oder die Bewilligung zum vorzeitigen Bau vorliegt.

Art. 44^{quinquies}* *Kostenverlegung*

¹ Das Kostenverlegungsverfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Strassengesetzes³⁷, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.

...* (4.)

Art. 45* ...

Art. 46* ...

Art. 47* ...

33 Art. 39 ff. StrG, sGS 732.1.

34 Art. 37 WBG, sGS 734.1.

35 sGS 731.1.

36 Art. 27, 32 ff. und 47 in Verbindung mit Art. 50MelG, sGS 633.1.

37 Art. 77 ff. StrG, sGS 732.1.

*Art. 48** ...

*Art. 49** ...

*Art. 50** ...

*Art. 51** ...

*Art. 52** ...

*Art. 53** ...

*Art. 54** ...

*Art. 55**

*Art. 56** ...

*Art. 57** ...

*Art. 58** ...

*Art. 58^{bis}** ...

*Art. 58^{ter}** ...

V. Schlussbestimmungen

(5.)

*Art. 59** ...

Art. 60 ³⁸

Art. 61 ³⁹

38 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

39 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

633.11

Art. 62 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Es werden aufgehoben:

- a) das Reglement über die Subventionierung von landwirtschaftlichen Siedlungsbauten vom 17. Februar 1947;⁴⁰
- b) die Verordnung über die Zusammenlegung von parzellierten Waldgrundstücken vom 30. Dezember 1947;⁴¹
- c) die Verordnung betreffend das grundbuchliche Verfahren bei Meliorationen und Umlegung von Baugebiet vom 28. Januar 1949.⁴²

Art. 63 *Vollzugsbeginn*

¹ Das Meliorationsgesetz vom 31. März 1977⁴³ und diese Verordnung werden ab 1. Januar 1978 angewendet.

40 bGS 3, 54.

41 bGS 3, 208.

42 bGS 5, 177.

43 sGS 633.1.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	12-71	06.09.1977	01.01.1978
Art. 1	aufgehoben	31-31	15.01.1996	keine Angabe
Art. 2	geändert	35-61	07.11.2000	keine Angabe
Art. 2 ^{bis}	eingefügt	35-61	07.11.2000	keine Angabe
Art. 3	geändert	35-61	07.11.2000	keine Angabe
Art. 7	geändert	35-24	26.04.2000	keine Angabe
Art. 10	geändert	35-24	26.04.2000	keine Angabe
Gliederungstitel 2.2.	geändert	35-24	26.04.2000	keine Angabe
Art. 12	geändert	35-24	26.04.2000	keine Angabe
Art. 13	geändert	35-24	26.04.2000	keine Angabe
Art. 14	geändert	35-24	26.04.2000	keine Angabe
Art. 15	geändert	35-24	26.04.2000	keine Angabe
Art. 17	geändert	35-61	07.11.2000	keine Angabe
Art. 22	geändert	25-56	10.07.1990	keine Angabe
Art. 23	geändert	25-56	10.07.1990	keine Angabe
Art. 23, Abs. 1	geändert	25-56	10.07.1990	keine Angabe
Art. 23 ^{bis}	eingefügt	25-56	10.07.1990	keine Angabe
Art. 26	geändert	35-24	26.04.2000	keine Angabe
Art. 29	aufgehoben	25-56	10.07.1990	keine Angabe
Art. 35, Abs. 2	eingefügt	25-56	10.07.1990	keine Angabe
Art. 38, Abs. 2	geändert	22-86	17.11.1987	keine Angabe
Art. 42	geändert	35-61	07.11.2000	keine Angabe
Art. 44	geändert	35-24	26.04.2000	keine Angabe
Art. 44 ^{bis}	eingefügt	25-56	10.07.1990	keine Angabe
Art. 44 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2017-050	27.06.2017	01.10.2017
Art. 44 ^{ter}	eingefügt	25-56	10.07.1990	keine Angabe
Art. 44 ^{quater}	eingefügt	25-56	10.07.1990	keine Angabe
Art. 44 ^{quinquies}	eingefügt	25-56	10.07.1990	keine Angabe
Gliederungstitel 4.	aufgehoben	37-92	17.09.2002	keine Angabe
Art. 45	aufgehoben	37-92	17.09.2002	keine Angabe
Art. 46	aufgehoben	37-92	17.09.2002	keine Angabe
Art. 47	aufgehoben	37-92	17.09.2002	keine Angabe
Art. 48	aufgehoben	37-92	17.09.2002	keine Angabe
Art. 49	aufgehoben	35-24	26.04.2000	keine Angabe
Art. 50	aufgehoben	37-92	17.09.2002	keine Angabe
Art. 51	aufgehoben	37-92	17.09.2002	keine Angabe
Art. 52	aufgehoben	37-92	17.09.2002	keine Angabe
Art. 53	aufgehoben	35-24	26.04.2000	keine Angabe
Art. 54	aufgehoben	35-24	26.04.2000	keine Angabe
Art. 55	aufgehoben	37-92	17.09.2002	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 56	aufgehoben	35–24	26.04.2000	keine Angabe
Art. 57	aufgehoben	35–24	26.04.2000	keine Angabe
Art. 58	aufgehoben	37–92	17.09.2002	keine Angabe
Art. 58 ^{bis}	aufgehoben	37–92	17.09.2002	keine Angabe
Art. 58 ^{ter}	aufgehoben	37–92	17.09.2002	keine Angabe
Art. 59	aufgehoben	25–56	10.07.1990	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
06.09.1977	01.01.1978	Erlass	Grunderlass	12-71
17.11.1987	keine Angabe	Art. 38, Abs. 2	geändert	22–86
10.07.1990	keine Angabe	Art. 22	geändert	25–56
10.07.1990	keine Angabe	Art. 23	geändert	25–56
10.07.1990	keine Angabe	Art. 23, Abs. 1	geändert	25–56
10.07.1990	keine Angabe	Art. 23 ^{bis}	eingefügt	25–56
10.07.1990	keine Angabe	Art. 29	aufgehoben	25–56
10.07.1990	keine Angabe	Art. 35, Abs. 2	eingefügt	25–56
10.07.1990	keine Angabe	Art. 44 ^{bis}	eingefügt	25–56
10.07.1990	keine Angabe	Art. 44 ^{ter}	eingefügt	25–56
10.07.1990	keine Angabe	Art. 44 ^{quater}	eingefügt	25–56
10.07.1990	keine Angabe	Art. 44 ^{quinquies}	eingefügt	25–56
10.07.1990	keine Angabe	Art. 59	aufgehoben	25–56
15.01.1996	keine Angabe	Art. 1	aufgehoben	31–31
26.04.2000	keine Angabe	Art. 7	geändert	35–24
26.04.2000	keine Angabe	Art. 10	geändert	35–24
26.04.2000	keine Angabe	Gliederungstitel 2.2.	geändert	35–24
26.04.2000	keine Angabe	Art. 12	geändert	35–24
26.04.2000	keine Angabe	Art. 13	geändert	35–24
26.04.2000	keine Angabe	Art. 14	geändert	35–24
26.04.2000	keine Angabe	Art. 15	geändert	35–24
26.04.2000	keine Angabe	Art. 26	geändert	35–24
26.04.2000	keine Angabe	Art. 44	geändert	35–24
26.04.2000	keine Angabe	Art. 49	aufgehoben	35–24
26.04.2000	keine Angabe	Art. 53	aufgehoben	35–24
26.04.2000	keine Angabe	Art. 54	aufgehoben	35–24
26.04.2000	keine Angabe	Art. 56	aufgehoben	35–24
26.04.2000	keine Angabe	Art. 57	aufgehoben	35–24
07.11.2000	keine Angabe	Art. 2	geändert	35–61
07.11.2000	keine Angabe	Art. 2 ^{bis}	eingefügt	35–61
07.11.2000	keine Angabe	Art. 3	geändert	35–61
07.11.2000	keine Angabe	Art. 17	geändert	35–61
07.11.2000	keine Angabe	Art. 42	geändert	35–61

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
17.09.2002	keine Angabe	Gliederungstitel 4.	aufgehoben	37–92
17.09.2002	keine Angabe	Art. 45	aufgehoben	37–92
17.09.2002	keine Angabe	Art. 46	aufgehoben	37–92
17.09.2002	keine Angabe	Art. 47	aufgehoben	37–92
17.09.2002	keine Angabe	Art. 48	aufgehoben	37–92
17.09.2002	keine Angabe	Art. 50	aufgehoben	37–92
17.09.2002	keine Angabe	Art. 51	aufgehoben	37–92
17.09.2002	keine Angabe	Art. 52	aufgehoben	37–92
17.09.2002	keine Angabe	Art. 55	aufgehoben	37–92
17.09.2002	keine Angabe	Art. 58	aufgehoben	37–92
17.09.2002	keine Angabe	Art. 58 ^{bis}	aufgehoben	37–92
17.09.2002	keine Angabe	Art. 58 ^{ter}	aufgehoben	37–92
27.06.2017	01.10.2017	Art. 44 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2017-050